auch noch zurückstehen, und selbige so wie die der Militair-Execution, bei Vermeidung des Verkaufes der abgezogenen Pfänder, abzuführen haben.

Hamm den 17ten Februar 1804.

Königlich-Preußisch-Westphälische Kriegs- und Domainenkammer.

v. Zschock. v. Müntz. v. Hoffmann.

An
den Vorsteher Henrich Büsgen & Consorten
in der Bauerschaft Werden.

Homborg.

No. VI.

Den sogenannten Specialdeputirten der Bauerschaften des Fürstenthums Essen und der Herrschaft Werden, dient auf ihre Eingabe vom 30. Juny d. J. worin sie auf Wiederherstellung ihrer vorigen ständischen Verfassung angetragen haben, zur Resolution, daß:

1) was das Fürstenthum Essen betrift, die Supplikanten sich von selbst bescheiden werden, wie die Wiederherstellung der vorigen ständischen Verfassung nicht möglich ist, weil durch die erfolgte Aufhebung des gräflichen Damenkapitels und des Canonichencapituls, als der beiden ersten Stände, welche in Gemäßheit des Haupt-Reichs-Deputationsschlusses geschehen ist, die vorige ständische Verfassung in eine solche Lage gebracht worden, daß sie sich von selbst aufgelößt hat. Ferner kann es

2) in Absicht der ehemaligen Abtei Werden bei den vormals statt gefundenen Quartalausschlägen ebenfalls nicht weiter verbleiben, weil das dabei vor dem concurrirende Personal nicht das Landeswohl, sondern nur hauptsächlich Diäten zu verdienen beabsichtigt hat. Es steht daher dem neuen Landesherrn nach §. 60 des Reichs-Deputationsschlusses allerdings die Befugniß zu, hierunter eine Verbesserung vorzunehmen.

Man

Man ist indeß nicht abgeneigt, den beiden Provinzen Essen und Werden eine angemessene auf das allgemeine Wohl abzweckende ständische Repräsentation zu geben, ohne sich jedoch hierunter etwas bestimmtes vorschreiben zu lassen. Es ist daher der Clev-Märkischen ꝛc. Cammer, unter Communication der Eingabe der Supplikanten heute aufgegeben, angemessene Vorschläge zu einer solchen ständischen Repräsentation zu thun, und des fördersamsten darüber ihren Bericht zu erstatten. Dies haben Supplikanten ruhig zu erwarten, indem sie sodann über die neu einzuführende Ordnung werden näher beschieden werden, bis zu welchem Zeitpunkt indeß die bisherigen Steuern fernerhin aufgebracht werden müssen. Signatum Berlin den 12. October 1804.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Angern.

An die Specialdeputirten der Bauerschaften des Fürstenthums Essen und der Herrschaft Werden.

Betr. die ständische Verfassung im Essen- und Werdenschen.

Organisat. Depart.

23 Gr. Stempel- und Kanzl. Gebühren.

No. VII.

Copia.

Essen den 28ten September 1804.

Auf den Grund des an den Herrn Stadt-Director Müller ergangenen Commissorii clem. d. d. Hamm in der Westphälischen Kriegs- und Domainen-Cammer, den 21ten m. cr. betreffend, ein Allerhöchstes Verbot an hiesigen Gilden und Zünften ohne obrigkeitliche Genehmigung aller Zusammenkünfte, alles Colligirens und Berathung mit ausländischen Consulenten, rücksichtlich der tendirten Aufrechthaltung ihrer alten Verfassung